



### **1) Vertragspartner**

Die Vertragspartner sowie der Umfang des Maklermandates werden in dem der Vertragsbeziehung zugrundeliegenden Versicherungsmaklerauftrag spezifiziert.

Der Versicherungsmakler hat den Auftraggeber über seinen eigenen Status und - sofern es sich um Privatkunden handelt - über das Beschwerde- und Schlichtungsverfahren bei dem Ombudsmann informiert.

### **2) Unsere Stellung als Versicherungsmakler**

(1) Wir sind selbstständiger Gewerbetreibender und übernehmen für unsere Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein (§ 42a Abs. 3 VVG).

(2) Als unabhängiger Versicherungsvermittler, welcher rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Auftraggebers steht, nehmen wir Ihre Interessen weisungsgemäß wahr. Erklärungen, die wir in Ihrem Auftrag gegenüber den Versicherern abgeben, werden Ihnen als Auftraggeber zugerechnet.

(3) Wir sind weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt. Wir sind ausschließlich **in Ihrem Interesse** nach sachgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes tätig.

(4) Wir verfügen über die erforderlichen behördlichen Zulassungen. In Erfüllung der uns insoweit gemäß § 11 VersVermV obliegenden Informationspflicht erhalten Sie von uns eine separate Kundeninformation.

(5) Unsere Versicherungsmaklertätigkeit umfasst ausschließlich die Vermittlung von privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen ist hiervon nicht umfasst.

### **3) Unsere Beauftragung als Ihr Versicherungsmakler**

(1) Sie beauftragen uns mit der Betreuung Ihrer Versicherungsangelegenheiten.

(2) Erweiterungen oder Einschränkungen der Versicherungsmaklertätigkeit sind ausdrücklich als schriftliche Ergänzungen im Versicherungsmaklervertrag zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Eine Tätigkeitsverpflichtung entsteht erst nach einer Unterzeichnung des Versicherungsmaklervertrages durch beide Parteien.

(3) Eine Beratungsverpflichtung besteht nur für die schriftlich übernommenen Vermittlungsaufträge gemäß dem aufgenommenen Beratungsprotokoll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

(4) Um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen, benötigen wir angemessen Zeit. Ist eine sofortige Deckung eines Risikos erforderlich, ist ein unverzügliches Tätigwerden mit uns schriftlich zu vereinbaren.

(5) Wir können nicht gewährleisten, dass ein Versicherer die vorläufige Deckung erklärt. Wir weisen darauf hin, dass Sie erst nach schriftlicher Bestätigung durch einen Versicherer ab dem zu benennenden Zeitpunkt über Versicherungsschutz verfügen.

### **4) Unsere Aufgaben als Versicherungsmakler**

In Erfüllung des Maklermandates übernehmen wir folgende Aufgaben:

(1) Die Ermittlung Ihres Versicherungsbedarfs und Ihrer Wünsche in Hinblick auf Art und Umfang des Versicherungsschutzes.

(2) Die Auswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten, welche Ihren mitgeteilten Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Hierbei wählen wir aufgrund einer hinreichenden Zahl von auf dem Versicherungsmarkt angebotenen Versicherungsprodukten Angebote für Sie aus. Nach fachlichen Kriterien geben wir Ihnen eine Empfehlung dahingehend ab, welches der Produkte geeignet ist, Ihre Bedürfnisse zu erfüllen.

Wir nehmen nach sachgemäßem Ermessen auch eine Auswahl der in Betracht kommenden Versicherer vor. Direktversicherer oder nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von uns nicht berücksichtigt. Wünschen Sie dennoch ausdrücklich eine solche Vermittlung, ist hierfür jeweils eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren.

(3) Die Beratung erfolgt nach fachlichen Kriterien im Rahmen eines sachgemäßen Ermessens, welches Versicherungsprodukt geeignet ist, Ihre Bedürfnisse zu erfüllen. Die Beratung und Information kann mündlich übermittelt werden, wenn Sie dies wünschen oder wenn und soweit ein Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen stellen wir Ihnen die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung, es sei denn, dass Sie einen entsprechenden Verzicht schriftlich erklärt haben.

(4) Die Dokumentation Ihrer Wünsche und Bedürfnisse und unseres erteilten Rates sowie Ihrer ausdrücklichen Weisungen.

(5) Information, Beratung und Dokumentation erfolgen unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der zu zahlenden Prämie. Der Beratungsumfang hängt außerdem ab von der Schwierigkeit bzw. Komplexität der angebotenen Versicherung sowie von Ihrer persönlichen Situation.

(6) Die Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungen und nach Abstimmung mit Ihnen die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse.

(7) Die eigenständige Umdeckung des Versicherungsschutzes, wenn es zur Gewährung oder Aufrechterhaltung des gewünschten Versicherungsschutzes erforderlich ist und Ihre Weisungen nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

(8) Auf Anfrage erteilen wir Ihnen jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich und bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

(9) Wir übernehmen die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

(10) Im Schadenfall unterstützen wir Sie gegenüber den Versicherern.

### **5) Umfang unserer Tätigkeit**

In Erfüllung des Maklervertrages erbringen wir gegenüber Ihnen alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Auftraggeber erbracht werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Beratungsumfang. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und sachgemäßem Ermessen ausgeführt.

### **6) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Die Wahrnehmung Ihrer Interessen als unser Auftraggeber in Ihren Versicherungsangelegenheiten ist uns nur möglich, wenn wir umfassend informiert werden. Bei der Bearbeitung Ihrer Vermittlungsanfragen kann nur der von Ihnen geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Wir sind deshalb auf Ihre Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen Erteilung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben, angewiesen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere sind uns unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, richtig und geordnet so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass uns eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, haben Sie uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(2) Sie sind dazu verpflichtet, uns die mit den Versicherungsunternehmen geführte vertragsbezogene Korrespondenz zu überlassen oder ggf. ausschließlich über uns zu führen. Sie können sich nicht darauf verlassen, dass wir durch die Versicherer informiert werden. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Korrespondenzverpflichtung entstehen, weil wir keine Kenntnis über vertragsrelevante Informationen erlangt haben, haften wir nicht.

(3) Treten Änderungen der Risikoverhältnisse oder der mitgeteilten Tatsachen ein, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Wird dies unterlassen, besteht eventuell kein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.

(4) Wenn wir Ihnen Unterlagen (insbesondere Versicherungspolice, Bedingungswerke oder Prämienrechnungen) zuleiten, sind Sie verpflichtet, diese ohne besondere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und uns auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten unverzüglich hinzuweisen.

(5) Unsere Arbeitsergebnisse dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung weitergegeben werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Für Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nehmen wir Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch.



### **7) Unterlassene Mitwirkung**

(1) Falls Sie eine Ihnen obliegende Mitwirkung unterlassen oder mit der Annahme einer von uns angebotenen Leistung in Verzug kommen sollten, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen und gleichzeitig zu erklären, dass wir die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir den Maklervertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen.

(2) Für Schäden, die auf unterlassene oder unvollständige Informationen des Auftraggebers zurückzuführen sind, haften wir nicht. Die vorgenannte Kündigungsregelung bleibt hiervon unberührt.

(3) Als Zustellungsort für den Schriftverkehr mit Ihnen gilt die Anschrift, die Sie uns bei der Auftragserteilung angegeben haben. Teilen Sie uns einen Wechsel Ihrer Anschrift nicht unverzüglich schriftlich mit, verbleibt es bei dieser Regelung mit der Folge, dass der Zugang von Willenserklärungen fingiert wird.

(4) Kann nur durch die Abgabe einer Erklärung eine Frist oder ein Rechtsanspruch für Sie gewahrt werden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Erklärung durch uns auch ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung mit Ihrem mutmaßlichen Einverständnis abgegeben werden kann, wenn wir die erforderlichen Informationen besitzen.

### **8) Vergütung**

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber den Versicherungsunternehmen entstehen Ihnen keine weiteren Kosten für unsere Vermittlungstätigkeit. Die Vergütung für unsere Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit tragen gewohnheitsrechtlich die Versicherungsunternehmen. Soweit eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden soll, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

### **9) Haftung**

(1) Unsere Haftung ist für Fälle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Höchstbetrag von 4 Mio. € je Schadensfall begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme haben wir durch Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Vorsorge getroffen.

(2) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, von Kardinalpflichten oder schriftlich gegebenen Garantien oder auf Arglist beruht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach findet keine Anwendung, wenn uns eine wesentliche Pflichtverletzung oder ein grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(3) Wir haften nicht für Schäden, die Ihnen dadurch entstehen, dass wir Informationen nicht vollständig, rechtzeitig oder wahrheitsgemäß erhalten haben.

(4) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, sowie für Produktangaben und Versicherungsbedingungen der Versicherer haften wir nicht.

(5) Für Vermögensschäden, die infolge der leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haften wir nicht.

### **10) Verjährung**

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Versicherungsmaklervertrag wegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste (§§ 195 ff. BGB). Die Schadenersatzansprüche verjähren spätestens 3 Jahre nach der Beendigung des Versicherungsmaklervertrages.

### **11) Abtretung**

(1) Sämtliche sich aus dem Maklervertrag ergebenden Rechte oder Ansprüche gegen uns sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

(2) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist unzulässig, soweit Ihre Forderungen nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

### **12) Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Wir verpflichten uns, die Sie betreffenden Unterlagen und die

Beratungsprotokolle für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn wir im Falle der Beendigung des Auftrages Sie schriftlich aufgefordert haben, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und Sie dieser Aufforderung binnen 6 Wochen nach Erhalt nicht nachgekommen sind.

(2) Zu den Auftraggeberunterlagen im Sinne dieser Regelung gehören alle Schriftstücke, die wir aus Anlass unserer beruflichen Tätigkeit von Ihnen oder für Sie erlangt haben. Dies gilt nicht für den mit Ihnen geführten Schriftwechsel und für die Schriftstücke, die Ihnen bereits vorliegen sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Die uns überlassenen Unterlagen geben wir Ihnen auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist zurück. Von Unterlagen, die wir an Sie zurückgeben, können wir Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.

(4) Die Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen können wir verweigern, bis unsere ggf. bestehenden Zahlungsforderungen befriedigt sind.

### **13) Vollmacht**

(1) Unsere Vertretungsbefugnisse gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(2) Wir sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

### **14) Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand ist unser Unternehmenssitz unter Anwendung deutschen Rechts.